

## Werk

**Titel:** Ueber die, bey dem Anwachungsrecht der Miterben Statt findenden Vorzugsrechte

**Autor:** Thibaut

**Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1824

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1824\\_0007|log28](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1824_0007|log28)

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

## XXI.

Über die, bey dem Aufwachungsrecht der Miterben  
Statt findenden Vorzugsrechte.

Von Thibaut, D.D. S.M.A.

Ich habe immer in meinem Pandektenystem §. 844. mich für den, gewöhnlich angesehenen Satz erklärt, daß Miterben, welche mit andern zu demselben bestimmten Theile <sup>1)</sup> als re et verbis conjuncti gerufen sind, bey dem Wegfallen ihres conjuncti ein Vorzugsrecht haben, nicht aber bloße re conjuncti. Schon mehrere ältere Juristen haben aber in jener Beziehung die re conjunctos den re et verbis conjunctis gleichstellen wollen, und neuerlich hat Götschen <sup>2)</sup> diese Idee gebilligt, jedoch ohne genauere Entwicklung, indem er sich bloß auf L. 59. §. 3. de her. inst. L. 26. §. 1. de cond. et dem., wovon nachher weiter geredet werden soll, beruft, und dann noch auf eine Reihe von Stellen, in denen dem legatario re conjuncto ein ius accrescendi gegeben wird <sup>3)</sup>, welche hier also nicht wohl entscheiden können, indem grade die Frage

1) In Betreff deren, welche sine parte scripti sind, war stets Streit, wobei ich es nach wie vor mit Faber halten muß. Was man neuerlich, in den gleich nachher zu nennenden Schriften, dagegen gesagt hat, könnte mich nicht wankend machen, weil man dabei willkürlich das Fingieren eines consensus, oder einer disjunctio verlangt.

2) Obs. jur. Rom. p. 99.

3) Ulp. Fr. T. 24. §. 12. L. 1. pr. §. 3. de usufr. acr. (7. 2.)  
L. 34. 35. ad Leg. Aquil. L. 10. 89. de legat. III. L. 30.  
de cond. et dem. §. 8. J. de legat. L. un. 4. 11. C. de  
caduc.

davon ist, ob in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Erben etwas Eignes gelte? Durch jene Anführungen nicht bekehrt, habe ich mich gleich in der fünften Ausgabe meines Systems gegen Göschens erklärt, bin aber dafür wieder von Andern angegriffen worden<sup>4)</sup>, und zwar mit einer förmlichen Deduction, gegen welche ich mich denn wieder meiner, wie ich glaube, guten Sache annehmen muß.

Die Gründe, welche mir entgegen gesetzt sind, beschränken sich im Wesentlichen auf Folgendes: Die Consequenz fordre, daß man hier, wo alles auf dem mutmaßlichen Willen des Erblassers beruhe, den Erben wie den Legatär behandle. Bey Legaten habe nun aber der *re conjunctus*, wie der *re et verbis conjunctus*, ein Anwartschaftsrecht, mithin gebühre auch dem Erben vorzugsweise der Theil seines wegfallenden *re conjuncti*. Nach L. 80. de leg. III. gehe der Ausdruck *conjuncti* auch auf bloße *re conjunctos*, und eben so in L. 15. pr. de hered. inst. L. 142. in f. de V. 5. Zufolge dieser, hiermit »festgestellten Römischen Terminologie« spreche nun klar gegen die gemeine Ansicht L. 20. §. 2. de hered. inst., wo Paulus sage:

Quod si vivus et mortuus ex parte dimidia conjunctim heredes instituti sunt, ex altera alias, aequas eos partes habituros esse.

und eben so die Neuübersetzung des Celsus in L. 59. §. 3. eod.

Cum quis ex institutis, qui non cum aliquo conjunctim institutus sit (das heißt also, der nicht *re conjunctus* sey) heres <sup>dimidii</sup> non est, pars ejus omnibus pro hereditariis portionibus accrescit.

Daraus folge: »wäre er reell verbündet, so würde er einen vorzugswiseen Anspruch haben.« Man sehe daraus deutlich, daß auf die Verbalverbindung gar keine Rücksicht genommen

---

4) Neustetel und Zimmer Römischeschrechl. Unters. 1. Bd. C. 89—95.

408 Thibaut über die, bey d. Anwachsungsrecht

sey. Denn gleich vorher im §. 1. heiße es: Titius heres esto, Seius et Mevius heredes sunt; verum est, quod Proculo placet, duos semisses esse, quorum alter conjunctim duobus datur. Dass: quorum alter conjunctim duobus datur bezeichne nun wieder eine bloß reelle Conjunction. Freylich könne man sagen, es stehe das: Seius et Mevius, mithin sey von re et verbis conjunctis die Rede. Allein es lasse sich doch nicht behaupten, dass man so exegessren müsse, und insofern gebühre der einfacheren Auslegung der Vorzug. Damit stimme nun auch L. un. §. 10. C. de aduc. überein, wo Justinian den conjunctis ein Vorzugrecht gebe, und den disjunctis abspreche. Genes gehe nun aber auch auf bloße re conjunctos. Denn der Kaiser gebe den conjunctis ein Vorzugrecht, quia conjuncti propter unitatem sermonis quasi in unum corpus redacti sunt. Die unitas sermonis könne sich nun aber auf die reale Verbindung beziehen, da diese doch auch in den Worten ausgesprochen werden müsse.

Es ist mir unmöglich, diesen Einwendungen auf irgend eine Art nachzugeben. Folgendes wird zur Rechtfertigung der gemeinen Lehre hinreichen.

Im Allgemeinen bezieht sich das Wort conjuncti auf alle Arten verbundener Erben, also auf re, verbis, und re et verbis conjunctos. Dies sagt Paulus in L. 142. de V. S., aber gleich mit dem Zusage: nec dubium est, quin conjuncti sint, quos et nominum, et rei complexus jungit, welcher darauf hindeutet, dass vorzugswise bloß die re et verbis conjuncti den Namen conjuncti führen, wie es auch natürlich ist, da sie in aller Hinsicht verbunden sind, und in keinem Betracht als getrennt erscheinen. Dass nun die Classiker diesen Sprachgebrauch hatten, und bloße re conjunctos gewöhnlich distinctos, oder separatos, nannten, darüber kann nicht der geringste Zweifel seyn. In Gajii inst. L. 2. §. 199. heißt es bestimmt:

Conjunctim autem ita legatur: Titio et Seio hominem Stichum do lego; disjunctim ita: Lucio Titio hominem Stichum do, lego, Seio eundem hominem do, lego.

Bald nachher kommt im 205. 215. 223. dasselbe auf gleiche Art vor. Fast buchstäblich eben so steht die Sache in *Ulpiani Fragm. Tit. 24. §. 12. 13.*, und ganz auf gleiche Art im §. 8. J. de legalis. Auch findet sich in den Pandekten überall dasselbe 5). Die vorhin erwähnten L. 20 §. 2. L. 59. §. 3. de hered. inst. sind also wegen des Ausdrucks conjuncti nur auf res et verbis conjunctorum zu beziehen, und dies ist auch um so mehr nothwendig, da das erste Fragment in dem Ausdruck: vivus et mortuus grade eine Verbalverbindung andeutet. Auf allen Fall aber ist L. un. §. 10. 11. C. de caduc. für unsre Frage ganz entscheidend. Justinian gibt nämlich im §. 10. nur den conjunctis ein Vorzugrecht, und versagt dasselbe den disjunctis. Können hier nun wohl diese Worte in einem andern Sinne genommen werden, als dem, welchen der Kaiser selbst in den Institutionen klar angegeben hatte? Der Zusatz: die conjuncti sollen ein Vorzugrecht haben, quia propter unitatem sermonis quasi in unum corpus redacti sunt, die disjuncti aber nicht, weil sie ab ipso testatore sermone apertissime sunt discreti macht nun alles auch gewiß so klar, daß ich gegen das Nachhelfen mit einem quasi wohl nichts zu erinnern brauche, besonders da gleich nachher im §. 11. unter den disjunctis oder separatis augenscheinlich die re conjuncti verstanden werden.

Bey diesen Umständen würde man wohl schwerlich jemals auf eine Bestreitung der gemeinen Ansicht gekommen seyn, wenn man nicht die Idee gehabt hätte, daß man ohne dies mit einer unleidlichen Inconsequenz zu thun habe. Denn der lega-

---

5) 8. B. L. 1. §. 3. de usufr. accresc. L. 33. pr. de legat. I. L. 13. §. 1. L. 41. pr. de legat. II. L. 30. de cond. et dem.

## 410 Thibaut über die, bey d. Anwachsungsrecht

tarius re conjunctus bekommt allein den Theil seines wegfallenden re conjuncti; warum soll nun der heres re conjunctus nicht eben so gehalten werden? Allein es lässt sich leicht zeigen, dass diese angebliche Inconsequenz dem Römischen Recht ganz uncivilistisch angedichtet wird. Man erwäge nur Folgendes. Ein Legatar bekommt nie mehr, als ihm der Testator an sich gab, und sein ius accrescendi besteht blos darin, dass Andre durch ihre Concurrenz seinen Theil nicht mindern; also haben nur re und mixtim conjuncti das Anwachungsrecht. Anders ist die Sache bey Erben. Da nämlich die ganze Erbmasse vertheilt werden muss, da der Erbe den Verstorbenen repräsentirt, und da es keine theilstweise Personalität gibt, so muss der Erbe auch die offen gelassenen, oder offen werdenenden Theile umhüllen, welche ihm der Erblasser nicht gegeben, ja sogar zu geben verboten hat, und dieses alles wird ihm nicht als etwas Selbstständiges, sondern als bloßer Nebentheil der Hauptvertron zugesetzt, und die Beschränkung in der Verfassung wird als nichtgeschrieben behandelt<sup>6)</sup>. Jeder Erbe ist also zunächst zu der ganzen Erbmasse berufen, und es ist an sich einerley, ob ich sage: A soll mein Haus erben; oder: A soll  $\frac{1}{3}$  meines Vermögens haben; oder: A soll mein Erbe seyn; oder: den A seze ich auf mein ganzes Vermögen ein. Nur durch die Concurrenz Andre kann der Erbe beschränkt werden. Zugleich sind alle Mit Erben schon an sich re conjuncti, und so ist es hier auch rein unmöglich, auf das re conjunctus est für Einen der Mit Erben ein besonderes Gewicht zu legen. Sezt also z. B. der Testator den A auf die Hälfte ein, so gilt A an sich als heres ex asse. Fährt nun das Testament fort: B soll auf  $\frac{1}{2}$  mein Erbe seyn; auf eben dieses  $\frac{1}{2}$  seze ich auch den C ein: so ist hier B re conjunctus des A, weil er durch seine Concurrenz den A auf eine Hälfte einschränkt, und auf gleichen

6) L. 35. pr. §. 1. L. 83. de acquir. hered. L. 9. §. 13. de hered. inst.

Gründen ist wieder C ein re conjunctus des B und A. Wenn also B wegfällt, so kann C nicht als dessen re conjunctus einen Vorzug vor A verlangen, indem der A auch re conjunctus des B ist. Derselbe Mechanismus ist auch in L. 41 pr. de legat. II. in Beziehung auf Legate angedeutet, in so fern er hier als möglich gedacht werden kann, nämlich wenn der Dritte den Zweyten auf den Ersten drängt, und so ein wechselseitiges re-conjungere herauskommt. Allein im Ganzen gestaltet sich die Sache bei Legaten ganz anders. Der Legatär bekommt nämlich auf keinen Fall mehr, als ihm der Testator an sich anwies, hat mithin nur ein jus accrescendi, wenn sein Collegatär für ihn re oder mixtim conjunctus war, bekommt demnach nichts, wenn Collegatare anderer Art wegfallen. Durch das re conjunctus esse bekommt er also kein Vorzugrecht, sondern nur ein Anwartsungsrecht. Sind nun aber alle Miterben schon an sich unter einander re conjuncti, accrescunt ihnen mithin auch der Theil des, zu einem abgesonderten Theil gerufenen Miterben, welcher freylich in der Lehre von Legaten nicht als re conjunctus gelten könnte: so kann auch, wie gesagt, aus dem gleichen Rechte Aßer kein Vorzug für den Einen abgeleitet werden. Man muß mithin blos so sagen: die Verbindung in der Sache gibt Accrescenzrechte (keine Vorzugsrechte). Darin sind Erben und Legatäre gleich, aber bey den ersten wird das re conjunctus esse weiter gepommen, als bey den letztern.

Wenn übrigens Gösch en sich noch auf L. 26. §. 1. de cond. et demonstr. berufen hat, so geschah es wohl nicht in der Absicht, daß damit das Vorzugrecht des hereditis re conjuncti in Beziehung auf andere Miterben bewiesen werde, wenigstens hätte es nicht geschehen sollen, da dies Fragment nichts von dem Fall sagt, wo noch Miterben anderer Art vorhanden sind.